

**Stellungnahme zur Anhörung des Integrationsausschusses am 16. Dezember 2025 zum Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Schutz von Ezidinnen und Eziden aus humanitären Gründen in Nordrhein-Westfalen: Aufnahmeanordnung nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz“, Drucksache 18/15906“**

Der Flüchtlingsrat NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum o.g. Antrag Stellung zu nehmen.

**Grundsätzliche Vorbemerkung:**

Die Initiative, eine Maßnahme zum Schutz von Eziden und Ezidinnen aus dem Irak zu ergreifen, ist uneingeschränkt zu begrüßen und dringend notwendig. Es ist zudem erfreulich, dass das Anliegen parteiübergreifend Konsens findet und der Antrag gemeinsam von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP eingebracht wird. Kritisch anzumerken ist indes, dass der Antrag erst jetzt eingebracht wird.

Seit 2023 gibt es vermehrt Abschiebungen in den Irak, auch von Êzîdinnen und Êzîden aus NRW. Bei der Benennung des im Dezember 2023 durch das Land NRW erlassenen Abschiebungsstopps bleibt unerwähnt, dass dieser sich nur auf volljährige Êzîdinnen sowie Minderjährige bezog, volljährige Êzîden waren in NRW somit nicht erfasst, obwohl sie, wie auch im Länderreport des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge aus März 2024 dargestellt wird, im Hinblick auf Tötungen das Hauptziel des IS waren. Deshalb waren seit Mitte 2023 auch insbesondere alleinstehende Êzîden von Abschiebungen betroffen, seit Auslaufen des Abschiebungsstopps im Juni 2024 werden auch êzîdische Familien aus NRW abgeschoben. Ein umfassender Abschiebungsstopp mit unmittelbarem Übergang in eine Schutzanordnung hätte dies verhindern können.

Im Oktober 2024 wurde ein Antrag für ein Landesaufnahmeprogramm in Schleswig-Holstein beschlossen. Beim Bemühen, das Einvernehmen des BMI einzuholen, wäre es sinnvoll gewesen, wenn eine entsprechende Initiative zeitgleich aus mehreren Ländern an den Bund herangetragen worden wäre, um die Bereitschaft der Länder, humanitäre Verantwortung für die Opfer des Genozids und ihrer Angehörigen zu übernehmen, zu verdeutlichen und eine aktive Schutzausrichtung zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit anzustoßen.

Schließlich ist der jetzige Zeitpunkt auch deshalb schwierig, weil die seit Mai amtierende Bundesregierung der Fortführung und der Neuaufgabe von Aufnahmeprogrammen in ihrem Koalitionsvertrag und in ihrem praktischen Handeln eine Absage erteilt hat. Dies könnte das Herbeiführen des Einvernehmens des Bundes noch einmal erschweren. Umso wichtiger wird es hier sein, dass insbesondere die Abgeordneten der CDU und der SPD im Landtag NRW sich auf Bundesebene bei Ihren Parteikolleg\*innen einsetzen, um BMI Dobrindt zur Erteilung des Einvernehmens zu bewegen, sollte der Antrag in vorliegender Form im Landtag beschlossen werden.

**Zum Inhalt:**

**Personenkreis:**

Der vorliegende Antrag sieht in Ziffer IIIa) vor, „...in Nordrhein-Westfalen lebenden Ezidinnen und Eziden mit irakischer Staatsbürgerschaft, ... sich seit mindestens zwei Jahren in Nordrhein-Westfalen aufhalten, ...und bei denen kein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 besteht, sowie keine staatschutzbezogenen Erkenntnisse vorliegen, einen Aufenthalt nach § 23 Abs. 1 AufenthG im Rahmen eines Landesschutzprogramms in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen.

Hinsichtlich des potentiell begünstigten Personenkreises wäre eine Ausweitung sinnvoll und notwendig. Zum einen sollte ein bestehendes Ausweisungsinteresse oder das Vorliegen staatschutzbezogener Erkenntnisse, sofern diese nicht zwingend die Erteilung eines Aufenthaltstitels hindern, kein Ausschlusskriterium im Sinne der geplanten Regelung sein. Auch wenn Jemandem ein strafbewährter Gesetzesverstoß vorgeworfen werden kann, ändert dies nichts an der lebensbedrohlichen Lage, die der/diejenige im Fall der Abschiebung in den Irak ausgesetzt wäre. Die humanitäre Verantwortung endet nicht, nur weil jemand sich einmal nicht gesetzeskonform verhalten hat.

Es ist kein nachvollziehbarer Grund erkennbar, dass von dem angedachten Schutzprogramm nur profitieren können soll, wer sich zu einem bestimmten Stichtag vor zwei Jahren bereits in NRW aufgehalten hat. Nicht nur ist unverständlich, warum jemand es bereits vor über zwei Jahren geschafft haben soll, nach Deutschland zu flüchten, sondern auch, warum der Aufenthalt in NRW seit zwei Jahren bestehen soll. Wenn Schutzsuchende zwischenzeitlich umverteilt wurden bzw. in ein anderes Bundesland umziehen durften, unterfallen sie genauso der Verantwortung des Landes NRW. Wünschenswert wäre eine rollierende Regelung, so dass auch erst kurzzeitig oder sich erst zukünftig in NRW aufhältige Êzîdinnen und Êzîden aus dem Irak wirksam geschützt werden können. Sofern von einer Stichtagsregelung nicht abgesehen wird, sollte als dieser der erste Geltungstag der Schutzanordnung gewählt werden.

Notwendig ist zudem die Erweiterung des Personenkreises um die aktive Aufnahme von Êzîd\*innen aus dem Irak, insbesondere von Angehörigen hier lebender Êzîd\*innen. Eine vollständige Verarbeitung sowie ein echter Neubeginn können (soweit überhaupt) nur gelingen, wenn die gesamte Familie sicher ist. Hier lebende Êzîd\*innen mit und ohne Aufenthaltstitel bangen nach wie vor um Angehörige im Irak. Da zum einen der gesetzlich vorgesehene Familiennachzug nur die Mitglieder der Kernfamilie umfasst und zum anderen mehrere Aufenthaltstitel, so unter anderem die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, keinen Familiennachzug zulassen, sollte durch eine landesseitige Aufnahmeanordnung dieser legale Zugangsweg, und zwar ohne Abgabe einer Verpflichtungserklärung, ermöglicht werden. Ebenso wäre eine darüberhinausgehende Erweiterung, z.B. auf die Aufnahme besonders vulnerabler Personen, zu begrüßen.

**Bleiberechtsregelung:**

Ziffer III d) sieht den Einsatz der Landesregierung auf Bundesebene für eine bundesweite menschenrechtsbasierte Bleiberechtsregelung für Ezidinnen und Eziden, die ihrer besonderen Verfolgungsgeschichte gerecht wird, vor.

Um Êzîd\*innen bundesweit durch die Sicherung des Aufenthalts zu schützen, bedarf es einer Lösung auf Bundesebene. Ein Vorschlag für eine spezielle Bleiberechtsregelung für Êzîd\*innen aus dem Irak, wird in Form eines entsprechenden Gesetzentwurfs derzeit im Bundestag beraten. Der vorliegende Antrag sollte dahingehend konkretisiert werden, dass die Landesregierung sich im Bundesrat für den gerade diskutierten Gesetzentwurf einsetzt, mit der Maßgabe, dass die Regelung als Anspruch ausgestaltet, der Stichtag gestrichen und eine dauerhafte Bleibemöglichkeit stärker fokussiert wird. So greift bspw. die Bleiberechtsregelung nach § 25b AufenthG für Personen ohne minderjährige Kinder erst ab einem Voraufenthalt von sechs Jahren. Eine dreijährige Aufenthaltserlaubnis, wie im aktuellen Gesetzentwurf vorgesehen, würde daher in einigen Fällen nur zeitweise Schutz bieten.

#### **Flankierende Maßnahmen:**

Die Initiative ist ein wichtiger Schritt, reicht indes nicht aus.

Neben einer neu zu schaffenden, speziellen Bleiberechtsregelung für hier lebende Êzîd\*innen sollte der Antrag auch vorsehen, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine Aufnahmeanordnung gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG einsetzt, mit der gefährdete Personen aus dem Irak im gesamten Bundesgebiet aufgenommen werden können.

Zunehmend werden die Asylanträge von Êzîd\*innen aus dem Irak abgelehnt, die Anerkennungsquote beträgt noch etwa 50 %. Hier muss dringend gegengesteuert werden, um Êzîd\*innen frühzeitig den notwendigen Schutz zu gewähren. Eine umfassende Schutzzuerkennung im Asylverfahren würde zukünftige Bleiberechtsregelungen, Abschiebungsstopps und Landesschutzprogramme weitgehend entbehrlich machen. Entsprechend sollte der vorliegende Antrag erweitert werden um den Auftrag an die Landesregierung, sich gegenüber dem Bund für eine Neubewertung der asylrelevanten Umstände einzusetzen.

Das Land muss zudem die ihm zur Verfügung stehenden eigenen Entscheidungsspielräume nutzen. Der vorliegende Antrag behandelt einen Gegenstand, der nicht allein vom Land NRW entschieden werden kann, da zum Erlass einer Landesaufnahmeanordnung das Einvernehmen des BMI notwendig ist. Sollte dieses nicht erteilt werden, verkommt die Initiative ohne weitere Maßnahmen zu einem symbolischen Akt ohne Wirkung.

Doch selbst den Fall, dass das Einvernehmen erteilt würde, wären bis zu diesem Zeitpunkt Maßnahmen des Landes NRW zum sofortigen Schutz von Êzîd\*innen notwendig.

Abschiebungen von Êzîd\*innen aus NRW sind zu unterbinden! Sie sind mit Blick auf die Gefahren, die Êzîdinnen und Êzîden bei Rückkehr in ihre Herkunftsländer drohen, nicht verantwortlich. Ein im April 2024 von PRO ASYL und WADI veröffentlichtes Gutachten zeigt: Die Lage für Êzîd\*innen im Irak ist gefährlich – und wird es absehbar bleiben. In ihrer Herkunftsregion Sinjar kämpfen staatliche und nichtstaatliche Akteure rücksichtslos um Macht und Einfluss. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes (Stand April 2024) bestätigt, dass „die Zukunftsperspektiven in Sinjar angesichts herausfordernder Lebensbedingungen, der Präsenz von nicht-staatlichen Milizen sowie einer mangelnden Umsetzung des sog. Sinjar-Abkommens schwierig“ bleiben. Die seitdem umgesetzte Schließung der Flüchtlingslager in der kurdischen Autonomieregion ging mit einer noch schlechteren Versorgung einher und hat die Situation für Êzîd\*innen zusätzlich verschärft, wie auch das

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in seiner Länderkurzinformation Irak aus April 2025 betont. Auch eine innerirakische Fluchtalternative gibt es nicht, denn die êzîdischen Familien sind auf die lebenswichtige Gemeinschaft und deren Schutz in ihren traditionellen Siedlungsgebieten im Norden angewiesen.

Angesichts der Beschränkung des nordrhein-westfälischen Abschiebungsstopps auf Êzîdinnen und Minderjährige kann das Land einen neuen Abschiebungsstopp, diesmal für Êzîden, erlassen. Verbunden mit der Anweisung, keine Familientrennungen vorzunehmen/zuzulassen, würde dies auch viele Êzîdinnen und Minderjährige im Familienverbund schützen. Ein solcher Abschiebungsstopp sollte spätestens angeordnet werden, wenn der BMI die Erteilung des Einvernehmens verweigert, ist jedoch auch schon zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll.

Bis zur Entscheidung des BMI sollte das Land die Ausländerbehörden ansonsten zumindest per Erlass anweisen, von Amts wegen alle in Betracht kommenden Aufenthaltstitel und sonstigen Bleibemöglichkeiten für ausreisepflichtige Êzîdinnen und Êzîden zu prüfen, so sieht es der Antrag auch für den Fall des Erlasses einer Aufnahmeanordnung implizit vor, und im Falle der derzeitigen fehlenden entsprechenden Möglichkeit zur Sicherung des Aufenthalts die Fälle rückzupriorisieren, um die geplante Aufnahmeanordnung nicht teilweise ins Leere laufen zu lassen.

Um seiner humanitären Verantwortung möglichst umfänglich gerecht zu werden und deutlich zu machen, dass das Land NRW jegliche Abschiebung von Êzîd\*innen ablehnt, sollten zudem alle rechtlichen Möglichkeiten seitens des Landes ausgeschöpft werden, um bereits abgeschobene Êzîd\*innen zurück nach NRW zu holen.

Nur wenn das Land aktiv auch die eigenen, vom Zutun anderer Akteure unabhängigen, Handlungsmöglichkeiten zum Schutz von Êzîd\*innen nutzt, kann dem Anliegen, konkret humanitäre Verantwortung für die Opfer des Genozids zu übernehmen, wirksam Rechnung getragen werden.

Bochum, 08.12.2025



(Birgit Naujoks)

Geschäftsführerin

Geschäftsstelle des  
Flüchtlingsrats NRW e. V.

Wittener Straße  
D-44803 Bochum  
Tel.: 0234/587 315 60  
Fax : 0234/587 315 75  
info@fmrnw.de  
www.fmrnw.de

Bankverbindung  
Sozialbank AG, Köln  
IBAN: DE56370205000008054101  
BIC: BFSWDE33XXX